

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

17. Sitzung

Berlin, Montag, den 17. Mai 2010, 14.00 bis 15.00 Uhr

Reichstagsgebäude, Sitzungssaal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 234

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Bemessung der Regelsätze umsetzen - Die Ursachen von Armut bekämpfen (BT-Drucksache 17/880)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17(11)140, 17(11)141, 17(11)142, 17(11)143, 17(11)144, 17(11)145, 17/675

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Ekin Deligöz, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bedarfsgerechte Regelsätze für Kinder und Erwachsene jetzt ermöglichen (BT-Drucksache 17/675)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17/880, 17(11)140, 17(11)141, 17(11)142, 17(11)143, 17(11)144, 17(11)145

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Heil, Mechthild
Linnemann, Carsten
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max
Wadephul, Dr. Johann
Weiß (Emmendingen), Peter
Wichtel, Peter
Zimmer, Dr. Matthias

Zylajew, Willi

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Mast, Katja

FDP

Gruß, Miriam
Kober, Pascal
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.
Kipping, Katja
Krellmann, Jutta
Zimmermann, Sabine

Seifert, Dr. Ilja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Müller-Gemmeke, Beate
Strengmann-Kuh, Dr. Wolfgang

andere Ausschüsse

Petermann, Jens (DIE LINKE.) (Rechtsausschuss)

Ministerien

Fuchtel, PStS Hans-Joachim (BMAS)
Kötschau, SBin Edelgard (BMAS)
Nebelin, Beate (BMAS)
Philippi, RR z. A. Dr. Barbara (BMAS)
Resing, VA Christian (BPA)
Siebel-Huffmann, Heiko (BMAS)
Stoltenberg, Ref. Tim (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Mohr, Dr. Katrin (Fraktion DIE LINKE.)
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)

Bundesrat

Oeburg, ORRin Patricia (NRW)
Piur, OAR Detlef (SN)
Richter, RAngest. Annett (ST)
Walz, SRin Mechthild (HB)

Sachverständige

Bastians-Osthaus, Dr. Uda (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)
Becker, Dr. Irene
Engels, Dr. Dietrich (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Hesse, Werner (Der Paritätische Gesamtverband)
Hilgers, Heinz (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.)
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Kalbitz, Andreas (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.)
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Lenze, Prof. Dr. Anne
Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Schneider, Dr. Hilmar
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit)
Stuckemeier, Anette (Statistisches Bundesamt)
Wilhelm, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

17. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Bemessung der Regelsätze umsetzen - Die Ursachen von Armut bekämpfen (BT-Drucksache 17/880)

- b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Ekin Deligöz, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bedarfsgerechte Regelsätze für Kinder und Erwachsene jetzt ermöglichen (BT-Drucksache 17/675)

Vorsitzende Kipping: Guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste. Der große Zeiger ist inzwischen exakt auf der Zwölf angekommen. Wenn wir ohne schuldhaftes Verzögern anfangen sollen, müssten wir dies jetzt tun. Insofern bitte ich Sie, Platz zu nehmen. Ich begrüße Sie herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Diese öffentliche Anhörung hat zwei Gegenstände: zum einen den Antrag der Fraktion der SPD „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der Regelsätze umsetzen - Die Ursachen von Armut bekämpfen“ - dieser trägt die BT-Drucksachennummer 17/880 - sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bedarfsgerechte Regelsätze für Kinder und Erwachsene jetzt ermöglichen“ mit der BT-Drucksachennummer 17/675.

Wir haben heute Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige eingeladen. Diese haben auch jeweils Stellungnahmen im Vorfeld abgegeben. Diese liegen schriftlich zusammengefasst vor unter der Ausschuss-Drucksachennummer 17(11)154. Leider können wir aufgrund der Zeitbeschränkung keine Eingangsstatements vornehmen. Die kann man aber entsprechend in den Statements nachlesen. Wir haben genau 60 Minuten zur Verfügung, die in diesem Ausschuss nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der Größe und Stärke der Fraktionen verteilt sind. Das Prozedere ist wie folgt geregelt: Es gibt eine Frage und gleich danach die Antwort. Ich möchte die Fragesteller bitten, ihre Fragen sehr präzise zuzuspitzen und anzugeben, an wen sie gerichtet sind. Nach dem Ablauf der Frageblöcke der einzelnen Fraktionen gibt es noch eine freie Runde von 5 Minuten, in der Fragen aus allen Fraktionen kommen können.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und möchte sie einzeln namentlich nennen: vom Paritätischen Gesamtverband Herrn Werner Hesse, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Herren Dr. Jürgen Wuttke und Alexander Wilhelm, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Kolf, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, vom Deutschen Verein für öf-

fentliche und private Fürsorge e. V. die Herren Michael Löher und Reiner Höft-Dzemski, von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Frau Dr. Uda Bastians-Osthaus, vom Statistischen Bundesamt Anette Stuckemeier, vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Herrn Dr. Dietrich Engels, vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband die Herren Heinz Hilgers und Andreas Kalbitz. Wir haben drei Einzelsachverständige: Frau Dr. Irene Becker, Frau Prof. Dr. Anne Lenze und Herrn Dr. Hilmar Schneider. Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen. Dankeschön, dass Sie hergekommen sind.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich möchte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion bitten, ihre Fragen zu stellen. Wir beginnen mit einer Frage von Herrn Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das Statistische Bundesamt. Sehen Sie für die künftige Einkommens- und Verbrauchstichprobe die Möglichkeit, den Konsum von Kindern - der derzeit Teil des Konsums der jeweiligen Familie ist - gesondert zu erfassen? Können Sie kurz darstellen, wie Sie das ermitteln? Nach welchen Kriterien gehen Sie dort vor?

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Die gesonderte Erfassung für Kinder wird derzeit in der EVS nicht vorgenommen. Es gibt dafür folgende Gründe: Die 60.000 Haushalte, die wir für die EVS anschreiben, haben den Auftrag bzw. sind freiwillig dazu aufgefordert, drei Monate lang sehr detailliert ein Haushaltsbuch zu führen. Die Ausgaben, die für die Kinder angegeben werden, sind in speziellen Positionen enthalten, aber natürlich nicht in allen. Aus unserer Sicht ist es für den Haushalt ein enormer Aufwand, wenn über das bisherige Verfahren hinaus, von den Haushalten angegeben werden müsste, in welchem Umfang bestimmte Anteile für Kinder aufgewandt werden. Das fängt bei den einfachen Einkäufen an, die zum größten Teil nicht aufteilbar sind. Aber es gibt auch größere Positionen wie Wohnkosten etc. - alles, was mit diesem Umfeld, Verkehr etc. zusammenhängt und nicht auf Erwachsene und auf Kinder aufgeteilt werden kann. Wenn jetzt die Statistik eigene Kinderbedarfe erheben müsste, sind zunächst Piloterhebungen notwendig, um zu ermitteln, ob tatsächlich Ausgaben für Kinder erhoben werden können. Bisher ist man davon ausgegangen, dass diese Aufteilung nicht von den Haushalten erwartet werden kann. Dies zu dem ersten Teil. Den zweiten Teil der Frage habe ich so verstanden, dass es Sie interessiert, inwieweit die EVS jetzt für die Regelsätze zur Anwendung kommt. Gemäß der Regelsatzverordnung werden die unteren 20 Prozent der Haushalte herangezogen und dann die entsprechenden einzelnen Konsumausgaben für die einzelnen Abteilungen ermittelt, so wie es gemäß der Regelsatzverordnung vorgeschrieben ist.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an den Deutschen Kinderschutzbund, an das Institut für Sozialforschung und die BDA. Wie können Angebote und Leistungen, die Kinder benötigen, am besten zielgenau zu den Kindern kommen? Sind gegebenenfalls in diesem

Zusammenhang auch Gutscheinelösungen möglich?

Vorsitzende Kipping: Diese knappe Frage ging an drei Sachverständige. Wir steigen ein mit dem Deutschen Kinderschutzbund. Wollen Sie sich untereinander verständigen?

Sachverständiger Kalbitz (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband): Es ist auf verschiedenen Wegen möglich, Angebote möglichst zielgenau an die Kinder bzw. an die Familien, in denen die Kinder leben, zu bringen. Wir bevorzugen an sich kein Gutscheinmodell, weil sich darin ein gewisses Misstrauen gegenüber den Eltern ausdrückt. Wir sind der Meinung, dass Kinder und Jugendliche in den meisten Fällen von ihren Eltern sehr gut versorgt werden - auch im Niedriglohnbereich oder in finanzieller Bedürftigkeit. Die elterliche Verantwortung wollen wir auch diesen Eltern nicht vorenthalten. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, funktioniert das in den meisten Fällen sehr gut. Gleichwohl bedarf es natürlich möglicher kommunaler Angebote. Soziale und kulturelle Teilhabe findet nun mal vor Ort auf kommunaler Ebene statt. Wir müssen natürlich schauen, ob auf kommunaler Ebene solche Angebote bereitgestellt werden können. Aber letztendlich - um auf Ihre Frage zurückzukommen - ist ein Gutscheinmodell nicht das, was der Deutsche Kinderschutzbund bevorzugt - aufgrund des Vertrauens in die Eltern, dass das Geld oder die Leistungen den Kindern wirklich zugute kommen.

Sachverständiger Dr. Engels (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH): Es geht hier um einmalige Bedarfe und nicht um Regelbedarfe. Diese Bedarfe kann man entweder durch einmalige finanzielle Leistungen oder durch Gutscheine sowie Sachleistungen abdecken. Das Gutscheinmodell halte ich grundsätzlich für möglich. Aber der Nachteil wäre der Verwaltungsaufwand. Außerdem dürfen es nicht zu viele Tatbestände sein. Wenn Sie 100 verschiedene Tatbestände mit verschiedenen Gutscheinvarianten haben, ist das nicht praktikabel. Von daher muss man gut überlegen, wie man dieses Instrument sparsam und verwaltungsökonomisch einsetzt.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben uns von Anfang an dafür ausgesprochen, unbedingt zu prüfen, inwiefern man Leistungen für Kinder, schulische, kulturelle oder auch sportliche Angebote als Sachleistungen anbieten kann. Wir sehen den Vorteil darin, dass auf jeden Fall sichergestellt ist, dass die Sachleistungen gerade bei den Kindern, die zum Beispiel spezielle Förderleistungen unbedingt brauchen, auch ankommen und auf der anderen Seite verhindert wird, dass durch zu hohe Geldleistungen Arbeitsanreize geschwächt werden.

Abgeordneter Heinrich (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband. Können bei den Bemessungen der Regelsätze des SGB XII bzw. bei den Regelleistungen zum SGB II Infrastrukturleistungen berücksichtigt werden? Wenn ja, wie kann das passieren?

Sachverständiger Hesse (Paritätischer Gesamtverband): Infrastrukturleistungen sind nach meinem Verständnis Leistungen, die per Infrastruktur zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel die Schule. Dann brauche ich natürlich nicht den Regelsatz dafür. Wenn Sie aber davon ausgehen, dass Infrastruktur da ist, die bezahlt werden muss, wie der Beitrag zum Sportverein, der Eintritt ins Theater, der Eintritt ins Schwimmbad, dann sind das natürlich Bedarfsgegenstände, die man im Regelsatz berücksichtigen müsste und sicherlich auch kann. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, dass gerade bei den genannten Beispielen die Bedarfe und Be-

dürfnisse auch sehr unterschiedlich sind und man bei der Berücksichtigung die Schwierigkeit hat, ein gerechtes und gleiches Maß zu finden. Wesentlich schöner wäre es, Kommunen und Länder würden da eine ganze Reihe Dinge bereitstellen, wie zum Beispiel das kostenfreie Mittagessen in der Ganztagschule und die Schulbuchfreiheit. Nur leider haben sie als Bundesgesetzgeber darauf nicht den Einfluss, so dass sie am Schluss wahrscheinlich Geldleistungen dafür bereitstellen müssen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen an die Bundesagentur für Arbeit. Ist es sinnvoll, dass bereits entsprechend dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kurzfristig und ohne die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zu haben, die Regelleistungen erhöht werden? Und zweitens: Sind die Widersprüche und die Klagen im Hinblick auf die Regelleistungen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts signifikant angestiegen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom Februar dieses Jahres explizit die Aussage getroffen, dass die seit dem Jahr 2005 geltende Regelleistung nicht als evident unzureichend angesehen werden kann, weder für die Alleinerziehenden, noch Partner oder Kinder. Da besteht aus unserer Sicht auch nicht ein zwingendes, sofortiges Handlungserfordernis. Der Gesetzgeber ist gefordert, bis Ende dieses Jahres die Regelleistung in einem verfassungsgemäßen Verfahren neu festzusetzen. Kernforderung des Bundesverfassungsgerichts dabei ist - wenn wir das Urteil richtig lesen -, dass es ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren sein muss, das schlussendlich zu der realitätsgerechten Bemessung der Leistungen führt. Wenn man sofort an das Thema herangeht und die Regelleistung entsprechend dem Antrag erhöhen würde, würde dem quasi vorgegriffen; im Übrigen auch mit dem Risiko einer weiteren Anpassung nach Abschluss der Arbeiten zur Neubemessung. Das bedürfte dann gegebenenfalls auch großer Umsetzungsaktivitäten. Das zu der ersten Frage.

Zu der zweiten Frage nach der möglichen Steigerung von Widerspruchs- und Klagezahlen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Es ist kein signifikanter Anstieg von Widersprüchen, der sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückführen ließe, erkennbar. Bei den Widersprüchen zu § 20 SGB II ist nur ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Zahlen sind wie folgt: Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Widersprüche zu § 20 SGB II, zur Regelleistung, 6,6 Prozent aller Widersprüche; bis April 2010 waren es 7,6 Prozent, also eine ganz leichte Steigerung. Auffälliger sind allerdings die Widersprüche zu den so genannten Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X in Bezug auf dieses Gebiet. Diese betragen im Jahr 2009 insgesamt nur 1,2 Prozent an allen Widersprüchen und bis April 2010 3,1 Prozent. Bei den Klagen haben wir ein analoges Bild zu verzeichnen, dass wir in den Vergleichszeiträumen annähernd in gleicher Höhe und in gleichem Umfang Klagen gegen die Höhe der Regelleistung nach § 20 hatten, dem gegenüber aber eine relativ deutliche Steigerung bei den Klagen gegen Prüfungsanträge von 2,6 Prozent im letzten Jahr auf 5,1 Prozent bis April 2010. Im Kern ist das eigentlich auch nicht verwunderlich, weil das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich festgestellt hat, dass die Regelsätze bis Ende dieses Jahres noch anwendbar sind.

Abgeordneter Dr. Zimmer (CDU/CSU): Eine Frage an den Deutschen Verein. Mich interessieren die Bedarfe. Da vielleicht mit einem Blick über die deutschen Grenzen hinaus,

haben Sie Anhaltspunkte, wie Bedarfe in anderen Ländern festgestellt werden und wie hoch sie sind in Bezug auf die Kaufkraft und dann im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Das ist eine Frage, die man ohne empirische Untersuchungen nicht beantworten kann. Es gibt keinerlei Literatur zu diesem Thema, und wir haben auch keine eigenen Studien durchgeführt. Es ist sehr schwer, international Mindestsicherungsniveaus zu vergleichen, weil die Aufteilung nach Sach- und Geldleistungen in den einzelnen Ländern - auch in der Europäischen Union und darüber hinaus - sehr ungleich ist. Deswegen kann man die Leistungen sehr schlecht miteinander vergleichen. Wir haben zum Beispiel in Deutschland die Regelleistung als einen großen Bereich und den anderen großen Bereich mit den Kosten der Unterkunft. Die Kosten der Unterkunft machen bei Alleinstehenden ungefähr die Hälfte der Gesamtleistung aus und haben zum Beispiel eine ganz andere Dynamik als die Regelleistung. Wenn die Miete - wie wir das in den 80er Jahren hatten - jährlich um zehn Prozent steigt, steigen die Kosten der Unterkunft entsprechend. In der Vergangenheit hatten wir hier eine sehr große Dynamik, die sich ungleich in den einzelnen Bedarfsbereichen abbildete. Internationale Vergleiche sind uns jedoch nicht bekannt.

Abgeordnete Heil (CDU/CSU): Ich möchte auch eine Frage an den Deutschen Verein stellen. Welche Probleme sehen Sie bei der Ermittlung von Kinderbedarfen, und welche Alternativen sehen Sie bei der Begrenzung? Wir haben die Begrenzung bei der Bevölkerungsgruppe bei unter 20 Prozent liegen. Gibt es dazu Alternativen? Ich hätte eine weitere Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Sie haben eben ausgeführt, dass die Klagebereitschaft ein bisschen gestiegen ist, wenn man da eine prozentuale Zahl nimmt. Dann muss irgendwo prozentual auch weniger geklagt werden. Können Sie sagen, an welcher Stelle das ist?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ich bin nicht ganz sicher, ob man von Problemen oder nicht besser von Herausforderungen bei der Ermittlung der Kinderbedarfe reden sollte. Eine Sache, die von vornherein geklärt werden müsste, ist insbesondere, ob diese Bedarfe durch Geld-, Sach- oder Infrastrukturleistungen abgedeckt werden sollen. Das ist wissenschaftlich nicht exakt ableitbar, sondern hier bedarf es politischer Setzungen. Das ist die Debatte, die man in diesem Zusammenhang führen muss. Der zweite Punkt ist: Entschieden werden muss letztendlich, welches Bemessungssystem wir denn für die Regelsätze wählen wollen. Will man zurück zum alten Warenkorb oder will man das Statistiksystem, was das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für anwendbar erklärt hat? Dann ist man auf der Basis der Einkaufs- und Verbrauchsstichprobe. Hier bedarf es aber auch einer politischen Setzung, welche Referenzgruppen man überhaupt heranzieht für die Bildung der Regelsätze. Die Zahl 20 Prozent ist gesetzt; die können Sie auch bei 25 Prozent setzen. Die Frage ist: Wen rechnet man noch in diese 20 Prozent hinein, oder wen nimmt man dabei heraus? Das sind Dinge, die der politischen Entscheidung unterliegen und die wissenschaftlich nicht unbedingt ableitbar sind. Hier kann die Wissenschaft Zahlen und Fakten liefern, aber hier bedarf es schlussendlich politischer Entscheidungen. Da können Sie 22 Prozent genauso nehmen wie 23 Prozent. Dann ist noch die Frage schlussendlich, wie Sie in diesen ganzen Kontext mit hineinrechnen, dass die Verbrauchsstichprobe bisher nur im Fünf-Jahres-Rhythmus erstellt worden ist: Wie

setzen Sie dann die jährlichen Fortschreibungen fest? Auch das ist vom Verfassungsgericht kritisch gewürdigt worden. Das sind meines Erachtens erst einmal die drei Hauptproblempunkte, die gelöst werden müssen.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, so ging sie dahin, nachzuhaken, wenn wir einen leichten Anstieg bei den Widersprüchen gegen die Höhe der Regelleistung haben, wo ansonsten eine Reduktion der Anzahl von Widersprüchen zu verzeichnen ist. Das kann ich Ihnen auf der Grundlage der Zahlen, die ich hier zur Verfügung habe, im Moment nicht beantworten. Was ich Ihnen sagen kann, ist, dass - leider Gottes muss man dazu sagen - die Anzahl der Widersprüche insgesamt im Jahr 2009 doch auf relativ hohem Niveau verharrte und bei 805.000 lag, soweit die Bundesagentur diese für ihren Zuständigkeitsbereich erfasst, und von daher schon ein Plus von 2,1 Prozent, rund 16.700 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. Aber ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wo dann eine entsprechende Reduktion stattgefunden hat.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage ist kurz und geht an Frau Dr. Becker. Gibt es eigentlich in diesem Gesetzgebungsprozess, in dem wir uns befinden, zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als Grundlage eine ernst zu nehmende Alternative?

Sachverständige Dr. Becker: Meines Wissens haben wir keine ernst zu nehmende Alternative; denn es muss eine sehr breite Stichprobenbasis sein, weil wir nur Teilgruppen betrachten. Um statistisch signifikante Ergebnisse ableiten zu können, ist eine sehr große Zahl von Stichprobenhaushalten erforderlich. Da ist die EVS ohne Konkurrenz. Es gibt bisher auch keine Erhebung, die detailliert Verbrauchsausgaben erfasst. Derzeit läuft mit dem Sozioökonomischen Panel eine erste Welle, wo auch Ausgaben erfasst werden, aber Sie müssen sehen, das Panel hat wesentlich weniger Haushalte. Wenn wir dann 20 Prozent als untere Referenzeinkommensgruppe nehmen, und das auch nur für bestimmte Haushaltstypen, kommen wir schnell an Fallzahlengrenzen. Es gibt eigentlich keine Alternative, wenn wir an dem Statistikmodell festhalten.

Vorsitzende Kipping: Damit können wir fortschreiten zu den Fragen der SPD-Fraktion. Nach dem allgemeinen Schlüssel hat sie 13 Minuten. Wir beginnen mit den Fragen der SPD, Frau Kramme, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine Frage richtet sich einerseits an Frau Prof. Lenze und andererseits an das Statistische Bundesamt. Die EVS gestattet eine Vielzahl von Auswertungen. Wir haben andererseits das Problem, dass eine neue gesetzliche Regelung zum 31.12. dieses Jahres vorliegen muss. Das heißt, nachträgliche Auswertungen können nicht mehr vorgenommen werden. Wir können nicht einfach nochmals herkommen und sagen, macht noch einmal das. Meine Fragestellung wäre: Welche Vorgaben für die Auswertung der EVS würden Sie vornehmen vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsurteils?

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Ich würde damit anfangen, mir klarzumachen, wie sich das Existenzminimum von Kindern - ich beziehe mich auf die Kinder - zukünftig gestaltet wird. Das hat mindestens drei Bestandteile, nämlich einmal das bekannte sächliche Existenzminimum, dann den Schulbedarf und dann die Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern. Zu dem zweiten und dritten Bereich würde ich ganz konkret vorgeben, welche Bestandteile zunächst zukünftig gedeckt werden müssen.

Aber die wichtigste Fragestellung in dem Bereich ist: Orientiere ich diese Aufwendungen für Kinder an den Ausgaben der untersten 20 Prozent der Bevölkerung? Man muss davon ausgehen, dass auch die den Schulbedarf und die Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung im Augenblick noch nicht decken können. Oder orientiere ich mich hier an den Ausgaben der Mittelschicht? Ich würde ganz stark für Letzteres plädieren. Das bedürfte aber einer politischen Entscheidung.

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Ich möchte in diesem Zusammenhang zu den Sonderauswertungen Stellung nehmen. Wir sind im Moment dabei, die Daten der EVS 2008 insgesamt auszuwerten. Sobald die Ergebnisse der EVS 2008 insgesamt vorliegen erwarten wir natürlich entsprechende Aufträge zu Sonderauswertungen.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Das Bundesverfassungsgericht hat gerade die vom BMAS vorgenommenen Auswertungen und Setzungen der einzelnen Verbrauchsstichproben aus der EVS kritisiert. Grüne und SPD schlagen vor, dass man zur Bemessung der einzelnen Verbrauchspositionen eine Sachverständigenkommission einsetzen soll. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Verein und an den Vertreter des Kinderschutzbundes. Halten Sie diesen Vorschlag für zielführend? Sie hatten schon ausgeführt, dass man immer eine Setzung vornehmen muss. Sie muss dann auch im Sinne des Bundesverfassungsurteils ausfallen. Wir schlagen vor, eine Kommission einzusetzen. Besonders schwierig sehen wir die Situation bei den Kinderregelsätzen, weil da auch alleine die EVS nicht ausreichen wird, weil der Bedarf und das, was Eltern für Kinder ausgeben, nicht unbedingt identisch sein müssen. Auch da muss man zu einer Aussage kommen. Meine Frage: Halten Sie eine Kommission für gut? Zu den Kinderregelsätzen: Wie könnte man das hinkommen, dass man auch tatsächlich den Kindesbedarf ermittelt?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich denke schon, dass es sinnvoll ist, die Debatte, was ist der richtige Bedarf und was ist da zu tun, um den Bedarf für Kinder richtig festzusetzen, auf eine breitere Basis zu setzen und eine gesellschaftliche Debatte darüber zu führen. Ob das jetzt in einer Kommission, einem runden, eckigen oder wie auch immer gearteten Tisch - oder wie man das Gremium nennt - ist, sei dahingestellt. Aber die Leute, die die Expertise haben und die auch in der Vergangenheit bewiesen haben, dass sie mit diesem Thema sachgerecht umgehen, sollten befragt werden. Ich spreche hier auch für den Deutschen Verein, da wir jahrelang diese Debatte durchaus intensiv mit begleitet haben. Ich würde vorschlagen, dass das der richtige Weg ist. Gleichwohl, zum Schluss muss die Politik entscheiden und dafür die Verantwortung übernehmen. Die Kommission kann hier - glaube ich - nur vorbereitend Konsens stiften und vielleicht ein Stück sozialen Frieden schaffend gesellschaftliche Gruppen zusammenführen und Vorschläge unterbreiten. Letztlich ist es aber nach dem Bundesverfassungsgericht Aufgabe der Politik, hier ein abschließendes Urteil zu finden und dafür auch die Verantwortung zu übernehmen.

Sachverständiger Hilgers (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.): Auch wir würden das sehr begrüßen, wenn in diesem Sinne, wie der Deutsche Verein gerade Stellung genommen hat, ein Expertengremium einberufen wird. Lassen Sie mich nur dazu bemerken: Ich halte das Statistikmodell nur geeignet für die Feststellung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes. Ich halte es nicht geeignet für die Feststellung des Bedarfes für die schulische

und außerschulische Bildung. Da muss man, wie man es in einem Warenkorbmodell auch gemacht hat, rechnen, was Kinder für schulische und außerschulische Bildung im Regelfall brauchen und was sinnvoll dafür ist. Wenn diese Berechnung vorliegt, dann kann man das - wie mein Kollege das vorher auch schon gesagt hat - für den Regelfall durch eine Geldleistung machen. Man muss natürlich für die Fälle, bei denen man durch die Jugendhilfe weiß, dass das nicht funktioniert, eine gute Vernetzung mit der Jugendhilfe haben. Aber es macht natürlich keinen Sinn, deswegen alle mit der Bürokratie zu überziehen.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an das Statistische Bundesamt, und zwar bezüglich der Sonderauswertungen interessiert mich, welche Sonderauswertungen denn zurzeit bei Ihnen gerechnet werden.

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Wir haben zurzeit noch gar nicht die Möglichkeit, Sonderauswertungen aus der EVS 2008 zu berechnen, weil wir im Moment noch das Datenmaterial der EVS 2008 insgesamt auswerten. Das heißt, wir können momentan noch keine Sonderauswertungen bereitstellen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gern den Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes fragen, und zwar zu diesen Kinderregelsätzen. Erst einmal herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme, die sehr ausführlich war. Ich habe die gern gelesen. Sie gab auch Klarheit an verschiedenen Stellen. Ich möchte zu den Kinderregelsätzen noch etwas nachfragen. Sie fordern auch, wie fast alle, dass die ganz transparent, eigenständig usw. sein müssen. Wir haben in der letzten Legislaturperiode eine dritte Altersstufe eingeführt. Ist das von Ihrer Seite aus angemessen? Brauchen wir vielleicht nicht auch weitere Differenzierung? Heute habe ich noch eine Stellungnahme auf dem Tisch vorgefunden, leider erst heute. Ich habe sie schnell überflogen. Da hat der VdK gesagt: Eigentlich warten die Kinder und die Jugendlichen bis zum Jahresende darauf, dass ihr soziokulturelles Existenzminimum überhaupt angerechnet und gewährleistet wird. Braucht man nicht da - wie der VdK auch vorschlägt - Übergangsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen, weil wir akzeptieren, dass diese Bedürfnisse nicht erfüllt werden? Müsste man das nicht in der Härtefallregelung bei Entscheidungen jetzt auch in Betracht ziehen?

Sachverständiger Hilgers (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.): Es ist sehr zu begrüßen, dass eine dritte Altersstufe eingeführt wurde. Ich muss aber dazu bemerken, die ist nicht vernünftig berechnet worden. Wenn Sie jetzt an die Kosten der Bildung denken, dann sind 60 Prozent von null weiter null. 70 Prozent sind auch null. Das mit den Kosten der Bildung wurde damit nicht besser. Aber die dritte Stufe ist sinnvoll. Ob man noch mehr einführt, darüber muss man gut nachdenken, weil das auch die Bürokratie und die Probleme vergrößert. Der nächste Punkt, den Sie ansprechen: Ein Jahr wiegt in einem Kinderleben schwer. Jeder vernünftige Mensch kommt nach der Lektüre des Urteils zu dem Ergebnis, dass der Ermessensspielraum der Politik bei der Festsetzung des Regelsatzes für Kinder durch das Urteil sehr eingeschränkt wurde. Dort ist es nicht so wie bei der Regelsatzfestlegung der Erwachsenen, wo das Gericht ausdrücklich für den soziokulturellen Bereich einen höheren Ermessensspielraum sieht. Bei den Kindern wurde das gleich eingeschränkt und festgelegt, was dort alles gewährleistet werden muss. Vor dem Hintergrund wäre ein Abschlag durchaus eine gute Sache. Das soll kein zurückzufordernder Abschlag sein, sondern man soll in einer pauschalen Regelung die Kinderregelsätze sofort entsprechend

erhöhen. Man geht dann mit Sicherheit nicht das Risiko ein, dass man sie zu hoch festgesetzt hat.

Vorsitzende Kipping: Wir fahren fort mit den Fragen der SPD-Fraktion, die noch reichlich drei Minuten hat. Frau Kramme, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Kramme (SPD): Ich habe noch eine kurze Frage an den Deutschen Kinderschutzbund. Wir wissen aus wissenschaftlichen Untersuchungen, dass Eltern eher das Gegenteil tun, was Politik manchmal annimmt. Sie sparen eher bei sich selbst als bei den Kindern. Gibt es Untersuchungen, die das Gegenteil belegen? Sprechen sie entsprechend dafür, dass wir zu einem Sachleistungsprinzip kommen?

Sachverständiger Hilgers (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.): Nein, solche Untersuchungen gibt es nicht. Es gibt keinen Grund, zu einem Sachleistungsprinzip zu kommen. Ich glaube nicht, dass die damit verbundene Bürokratie noch zusätzlich finanziert werden muss. Nicht direkt mit den Regelsätzen verbunden, aber mit Hartz IV prinzipiell, ist, dass die Zusammenarbeit und die Vernetzung der Jugendhilfe mit den für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen wieder stärker werden muss. Wir haben früher in der Sozialhilfe zur Not auch alle Möglichkeiten gehabt, zu Sachleistungen zu kommen. Das wurde durch die allgemeinen sozialen Dienste der Jugendämter gewährleistet, die sowohl für die Jugendhilfe als auch für die Sozialhilfe zuständig waren. Die haben im Zweifel Schuhe oder Kleidung gekauft, wenn es nicht anders ging. Oder es wurde im Einzelfall ein Gutschein ausgegeben. Genau zu diesen Lösungen müssen wir zurückkommen, für diese weniger als zehn Prozent der Fälle, in denen wir damit rechnen müssen, dass die Eltern das Geld nicht für die Kinder verwenden. Im Gesetz muss die Vernetzung von Jugendhilfe und den für die Auszahlung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II zuständigen Stellen wieder verbessert werden. Ich glaube nicht, dass es dort Datenschutzgrenzen gibt. Aber die Mitarbeiter denken dies immer. Bei einer detaillierten Betrachtung gibt es diese eigentlich nicht. Man darf alles wissen, was zur Erledigung der Aufgaben notwendig ist. Aber die Mitarbeiter sind verängstigt. Deswegen wäre eine Klarstellung dieser Datenschutzfrage bei der Vernetzung zwischen den ARGEN und der Jugendhilfe eine verdienstvolle Geschichte.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Kurz eine Frage an den Deutschen Verein. Hat das Bundesverfassungsgerichtsurteil nach Ihrer Einschätzung auch Auswirkungen auf das Asylbewerberleistungsgesetz, in dem seit rund 17 Jahren die Regelsätze nicht angepasst wurden?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Wie bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts üblich, wird das gegebenenfalls Auswirkungen auf alle anderen Rechtssysteme haben. Also tut man gut daran, auch andere Rechtssysteme im Lichte von Verfassungsgerichtsentscheidungen zu betrachten, auch wenn im Einzelfall, wie hier beim Asylbewerberleistungsrecht, noch kein Verfassungsurteil ergangen ist. Aber es wirkt und man tut gut daran, dies bei Neuregelungen zu beachten.

Vorsitzende Kipping: Damit beginnen wir die Fragerunde der FDP, die insgesamt acht Minuten umfasst. Herr Kober, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schneider. Sie problematisieren in Ihrer Stellungnahme

die Verwendung des Statistikmodells insofern, als Sie sagen, dass dadurch ein ungünstiges Verbrauchsverhalten dieser unteren 20 Prozent der Einkommenschichtungen normativ und vom Gesetzgeber festgeschrieben wird - beispielsweise bei zu geringen Ausgaben im Bereich der medizinischen Versorgung oder Ähnlichem. Wie können Sie sich hier einen Ausweg vorstellen unter Beibehaltung des Statistikmodells?

Sachverständiger Dr. Schneider: Ich habe in meiner Stellungnahme im Grunde das Gleiche aufgegriffen, was Herr Löher vorhin angesprochen hat. Das bezieht sich auf die Art, wie in dem Statistikmodell das Verbrauchsverhalten erfasst und damit eine normative Festschreibung erzeugt wird. Wenn also zum Beispiel Personen im unteren Einkommensbereich weniger zum Arzt gehen und dadurch die Ausgaben für Arztbesuche oder für Zuzahlungen geringer ausfallen, dann würde das normativ durch das Statistikmodell festgeschrieben werden. Mir war wichtig, darauf hinzuweisen, dass man nicht drumherum kommt, sich auch der normativen Implikation dieses Modells bewusst zu werden. Ansonsten kommen Sie zwangsläufig in eine neue Runde von Auseinandersetzungen, wo das im Statistikmodell Praktizierte wieder in Frage gestellt wird. Mein Plädoyer ging dahin, dass die Politik sich um diese Frage von normativen Setzungen nicht herumdrücken kann. Das kann im Zweifelsfall zum Beispiel bedeuten, dass man ernährungsphysiologische Grundsätze explizit macht - unabhängig davon, was Haushalte im unteren Einkommensbereich tatsächlich für Ernährung ausgeben. Das wird sicherlich keine einfache Angelegenheit werden; denn Normen sind nun einmal einer politischen Kontroverse ausgesetzt. Aber sie kommen um dieses Problem leider nicht herum. Sie müssten explizit machen, was Sie für lebensnotwendig oder existenzsichernd halten. Ohne explizite normative Setzung durch die Politik wird man nicht auskommen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich habe noch eine Nachfrage zum Bildungsbedarf von Kindern. Da wurde eben vom Deutschen Verein problematisiert, dass politische Entscheidungen erfolgen müssen - in dem Sinne gibt es natürlich ein Spannungsfeld zur Autonomie der Eltern. Gleichzeitig die Zielgenauigkeit der Bildungsausgaben für Kinder, was mit Chancengerechtigkeit zu tun hat, auch ein zentrales Ziel der Sozialpolitik. Jetzt habe ich den Deutschen Kinderschutzbund so verstanden, dass man für möglichst viel Geldleistung plädiert - es sei denn, es gibt Probleme. Dann sollte man möglichst über das Jugendamt zu Sachleistungen kommen. Dazu würde ich gerne die Einschätzung des Deutschen Vereins und des Paritätischen Gesamtverbandes hören. Wie sehen Sie das Verhältnis von Geld- zu Sachleistungen? Entscheiden Sie sich für eines oder würden Sie sagen, man muss zu einem Mix kommen? Wenn ja, wie sieht dieser aus? Wo sollte es dann Geldleistungen für Bildungsausgaben geben und wo Sachleistungen? Was könnte das konkret sein?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Angesichts der Komplexität dieser Frage kann ich nur einige Spiegelstriche anführen. Ansonsten haben wir hier ein Wochenendseminar. Man wird nicht umhin kommen, ein Mischsystem auf den Markt zu bringen. Ich habe Zweifel, ob wir das Problem der Armut und Kinderarmut ausschließlich durch Geldleistungen lösen können - mit welcher Erhöhung von Geldleistungen auch immer. Ich glaube, wir brauchen ein Mischsystem zwischen Infrastrukturleistungen, die vorgehalten werden und nach Möglichkeit kostenlos sein sollten, Sach- und materiellen

Leistungen. Das Problem liegt insbesondere bei der Frage der Bildung. Wie weit soll und muss der Bund Ausfallbürge sein für fehlende Bildungsaufwendungen bzw. fehlende Bereitstellung von Bildungsressourcen und Bildungsinfrastruktur, die eigentlich ja in der Zuständigkeit der 16 Länder sein muss? Es ist die Frage, inwieweit der Bund hier Ausfallbürge sein muss. Man kann trefflich darüber streiten, ob der Regelsatz zum Beispiel für die Nachhilfe relevant ist. Im Ergebnis des Verfassungsgerichts wohl ja, wenn sie woanders nicht geleistet wird. Aber eigentlich benötigen wir Bildungssysteme, die Nachhilfe entbehrlich machen. Von daher geht es hier im Ergebnis um eine Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen, die nicht bis zum Jahresende zu führen sein wird. Welche Ebene muss was zur Verfügung stellen, um die Kinderarmut zu bekämpfen und optimale Rahmenbedingungen für Kinder zu gestalten?

Sachverständiger Hesse (Paritätischer Gesamtverband): Ich kann da nahtlos anschließen. Schön wäre es, wenn alle Kinder, gleichermaßen durch die Länder finanziert, in die Schule kommen und fänden ihr Schulbuchpaket vor sich. Das hatten wir schon einmal, aber die Länder ziehen sich zurück. Man müsste nicht die Frage stellen, wer kann das kaufen? Wer hat nur einen Gutschein bekommen und wer Sachleistung? So lange das nicht der Fall ist, wird man es in den Regelsatz hineinrechnen müssen. Da schließe ich mich dem Kinderschutzbund an, dass es keine Begründung dafür gibt, generell in Sachleistungen zu gehen. Im Einzelfall mag das notwendig sein. Da kann man diesen Weg auch gehen. Es gibt dann aber auch Leistungen, wie zum Beispiel die Nachhilfe; da macht es keinen Sinn, diese in den Regelsatz hineinzurechnen. Wenn ich das im Durchschnitt nehme, kriegt jeder 2,50 Euro für Nachhilfe und dafür kriegen Sie keine Nachhilfestunden. Der, der sie nicht braucht, hat 2,50 Euro extra. Der, der die Nachhilfe braucht, hat zu wenig. Das sind Leistungen, bei denen man auch noch eine Grundsatzzdebatte führen muss, wie man es mit der Aufteilung Regelleistung, Dienstleistungen, einmalige Leistungen hält. Das muss unseres Erachtens auch neu sortiert werden, denn es gibt bestimmte Dinge, die sind in der Pauschalierung nicht vernünftig zugänglich. Das gilt auch für größere Ausstattungsgegenstände im Haushalt wie die Waschmaschine. Es macht keinen Sinn, da mit 1,40 Euro monatlich was anzusparsen. Das Ergebnis sehen wir. Die Bundesagentur ist im Jahr mit einer Million Darlehensanträgen konfrontiert, weil man diese größeren Anschaffungen nicht leisten kann. Diese Aufteilung, einmalige Leistung und Regelleistung, muss neu justiert werden. Das drückt sich auch im Bildungsbereich aus.

Abgeordnete Grubb (FDP): Ich würde gerne neben der Schule, die unbestritten auch sehr wichtig ist für die Kinder, ein Schlaglicht auf die sonstige Bildung richten. Es ist schon kurz die kulturelle oder sportliche Bildung angesprochen worden. Daher die Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Welche Chancen und Möglichkeiten sehen Sie, das tatsächlich vor Ort regeln zu können? Und die Frage an den Deutschen Verein: Wie kann die sonstige Bildung sonst noch erfasst werden?

Sachverständige Dr. Bastians-Osthaus (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Eine theoretische Möglichkeit, das zu regeln, gibt es natürlich. Wir müssen aber bedenken, dass die Kommunen mit dem Rücken zur Wand stehen. Die finanzielle Lage vor Ort ist extrem angespannt. Da in einem Rundumschlag für alle Kinder die Sportgebühren oder Ähnliches zu übernehmen, ist einfach

finanziell in vielen Kommunen nicht möglich. Deswegen überlegen wir gerade in der Gemeindefinanzkommission, wie nicht nur die Einnahme-, sondern auch die Ausgabe-seite der Kommune verbessert werden kann, damit die Leistungen vor Ort erbracht werden können, die vor Ort nötig sind. Insofern ist da die Hoffnung, dass die Kommunen in diese Lage versetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ausgeführt, dass die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums in der Verantwortung des Bundes liegt. Wie damit umgegangen werden kann angesichts einer föderalen Struktur muss man noch klären. Wir haben uns angeboten, für Diskussionen zur Verfügung zu stehen. Bislang finden die Diskussionen im BMAS aber noch intern statt.

Vorsitzende Kipping: Wir gehen jetzt über zum Fragenblock der Linksfraktion, die sieben Minuten hat. Wir beginnen mit der Frage von Herrn Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen: Meine erste Frage geht an Frau Dr. Becker, meine zweite Frage an Frau Dr. Becker und Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband. Meine erste Frage: Das Statistikmodell geht von der Unterstellung aus, dass der ermittelte Verbrauch einer festgelegten Referenzgruppe Aufschlüsse über den notwendigerweise zu deckenden Bedarf erlaubt. Frau Dr. Becker: Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich aus der EVS durchaus Indizien für eine im unteren Einkommensbereich gegebene Bedarfsunterdeckung bei der Nachhilfe ableiten lassen. Wir hatten das Thema schon. Und Sie haben das damit belegt, dass im unteren Fünftel der Paarhaushalte mit einem Kind nur fünf Prozent der Schülerinnen und Schüler Nachhilfe nehmen und im oberen Fünftel es 20 Prozent sind. Ebenfalls haben Sie darauf hingewiesen, dass Letztere wohl nicht einen größeren Bedarf hätten als Ersterer. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie, ob Sie die Koppelung der Bedarfssetzung an das Verbrauchsverhalten für rechtlich wie auch sozialpolitisch überzeugend und das Verfahren für ausreichend halten? Und meine zweite Frage lautet: Halten Sie eine Überprüfung der ermittelten Verbrauchsausgaben anhand der Frage, ob und inwieweit mit den Ausgaben der notwendige Bedarf tatsächlich gedeckt werden kann, für sinnvoll und notwendig, so wie es zum Beispiel der Paritätische Gesamtverband in seiner Expertise zu den Kinderregelsätzen gemacht hat? Die Frage ist also, ob Sie ein analoges Vorgehen auch mit Blick auf die Ermittlung des Regelsatzes für Erwachsene für sinnvoll und angebracht halten.

Sachverständige Dr. Becker: Zunächst einmal halte ich grundsätzlich das Statistikmodell für geeignet. Es ist natürlich mit der normativen Implikation verbunden, dass es Hinweise auf den Bedarf gibt. Wir haben es aber mit einem soziokulturellen Bedarf zu tun. Das hat das Bundesverfassungsgericht betont und da ist die Anknüpfung an die Gepflogenheiten in bestimmten Einkommensgruppen meines Erachtens naheliegend. Diese Aussage gilt bei stabilen gesellschaftlichen Verhältnissen. Es muss aber beobachtet werden, wie sich die Einkommensverteilung entwickelt. Das habe ich auch ausgeführt. Wenn wir eine zunehmende Polarisierung feststellen, dann kann es ein, dass mit dem unteren Einkommensbereich und dessen Ausgabeverhalten das Existenzminimum nicht mehr abgebildet wird. Das Verfassungsgericht hat hier auch eine entsprechende Voraussetzung oder eine Prämisse formuliert. Man muss schon beachten, wie sich die Gesamtgesellschaft entwickelt. Ansonsten halte ich - wie gesagt - die Anknüpfung an das, was wir beobachten, für eine gute Grundlage, um eine Annäherung

an den Bedarf, der gar nicht unmittelbar zu messen ist, zu erhalten.

Die zweite Frage war die, ob ich diese Überprüfung, die von Herrn Dr. Martens vorgenommen wurde, für sinnvoll halte. Wie gesagt, ich habe das mit der Nachhilfe auch vollzogen. Bei bestimmten Ausgabepositionen ist es sinnvoll, zu überprüfen, ob eine Bedarfsunterdeckung, insbesondere bei Kindern, vorliegt. Insbesondere wenn wir eine weitere Polarisierung beobachten, ist es zwingend erforderlich, einige Überprüfungen durchzuführen, zum Beispiel beim Ernährungsbedarf bzw. bei den Nahrungsmittelausgaben. Es ist hier an anderer Stelle auch schon thematisiert worden, ernährungswissenschaftliche Studien heranzuziehen. Aber ansonsten sollten meines Erachtens derartige Überprüfungen auf ganz wenige Güterpositionen begrenzt sein; denn die Idee des Statistikmodells ist, dass sich über- und unterdurchschnittliche Bedarfe auf individueller Ebene ausgleichen. Nicht jedes Kind geht in einen Sportverein oder nimmt Musikunterricht. Es gibt Kinder, die stattdessen mehr Spielzeug für zu Hause oder auf der Straße haben wollen. Das heißt, die Durchschnittsbeträge, die in die Regelleistungsbemessung eingehen, werden im Einzelfall möglicherweise nie so auftreten. Deswegen würde ich Überprüfungen des Statistikmodells auf wenige bildungsrelevante Güter bei Kindern und möglicherweise Ernährungsausgaben beschränken, falls wir eine zunehmende Ungleichheit beobachten.

Sachverständiger Hesse (Paritätischer Gesamtverband): Man kann das noch ergänzen, um das Beispiel, was Herr Schneider genannt hat. Die Gesundheitsausgaben sind genauso ein prekärer Bereich. Vor 20 Jahren ist das Warenkorbmodell abgelöst worden durch das Statistikmodell. Damals hat es natürlich auch sehr kontroverse Debatten gegeben und dies war begleitet mit der Forderung und eigentlich auch mit der Zusage, die nie eingehalten worden ist, dass man auch die Ergebnisse des Statistiksystems erproben muss, dass man gucken muss, passt es, klappt es? Und in den Zusammenhang gehört auch das, was ich vorhin gesagt habe. Man muss wirklich genau gucken, bei welchen Gütern macht eine Pauschalierung Sinn und welche sind im individuellen Bedarf so unterschiedlich, dass eine Pauschalierung keinen Sinn macht, weil immer nur ein kleiner Tropfen bei allen ankommt. Aber das volle Glas, das der eine braucht, bekommt er nicht. Also man muss sich von der Vollpauschalierung ein Stück weit entfernen.

Vorsitzende Kipping: Ich frage Frau Becker. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf das Problem der verdeckten Armut und auf die Gefahr eines Zirkelschlusses hingewiesen, und es ist schon angeklungen, dass eine zunehmende Verarmung des unteren Teils der Bevölkerung auch dazu führt, dass am Ende ein vermeintlich geringerer Bedarf berechnet wird. Können Sie vielleicht noch einmal kurz zusammenfassen, was wir an Maßnahmen auch im Rahmen des Statistikmodells treffen müssen, um solchen Zirkelschlüssen und dem Problem verdeckter Armut entgegen zu wirken? Sie haben noch eine Minute.

Sachverständige Dr. Becker: Das Statistikmodell ist nicht festgelegt auf die unteren 20 Prozent. Es ist eine Methode, um sinngemäß den Bedarf zu ermitteln. Das heißt, die Frage des Referenzeinkommensbereichs bzw. die Abgrenzung des Referenzeinkommensbereichs ist ganz wesentlich. Wir wissen, dass ungefähr vier bis fünf Millionen Menschen ihnen zustehende Leistungen gar nicht in Anspruch nehmen, eine große Bevölkerungsgruppe lebt also unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums. Diese muss man aus

der Referenzgruppe herausnehmen, dann wird sich möglicherweise das Problem der Bedarfsuntererfassung schon erübrigen. Das Verfassungsgericht hat diese Nichterfassung der Dunkelziffer zwar für die Vergangenheit abgesegnet, hat aber sehr wohl deutlich den Auftrag gegeben, dass das Problem der verdeckten Armut in Zukunft sachgerecht berücksichtigt werden muss.

Vorsitzende Kipping: Damit kommen wir zu den Fragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für die sechs Minuten vorgesehen sind. Herr Kurth, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte das bei Frau Becker noch einmal aufgreifen. Welche Alternativen stehen denn dem Gesetzgeber zur Verfügung, um die von Ihnen, aber auch die von Herrn Schneider genannten Defizite, die dann zu einem Zirkelschluss führen, bei der Berechnung auszugleichen? Welche Möglichkeiten bestünden denn grundsätzlich, um über diese 20 Prozent hinauszukommen oder um diese verdeckte Armut herauszurechnen?

Sachverständige Dr. Becker: Die verdeckte Armut herauszurechnen ist relativ einfach, wenn wir eine Einkommensuntergrenze bilden, die sich an die derzeitigen Regelsätze und den durchschnittlichen Wohnbedarf anlehnt. Ich schätze, die untersten acht bis zehn Prozent würden da wahrscheinlich herausfallen. Oder wir berechnen individuelle Armutsgrenzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wohnbedarfs. Das heißt, wir müssen die Haushalte schon genau im Einzelnen anschauen, wo sie liegen, über- oder unterhalb der Grenze, und dann die darüberliegenden 20 Prozent betrachten. Nach Analyse der EVS insgesamt wird sich dann herausstellen, ob die Verteilung ungleicher geworden ist und Prüfungen der Eignung des Statistikmodells erforderlich sind; gegebenenfalls müssen wir weiter in die Details schauen - zum Beispiel auf die Gesundheitsausgaben vor dem Hintergrund von Zuzahlungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze und auf die Nahrungsmittelausgaben im Vergleich zu ernährungswissenschaftlichen Ergebnissen -, um Hinweise zu bekommen, ob es Unterdeckungen gibt. Möglicherweise ist für einzelne Bereiche eine Aufstockung angebracht. Aber das halte ich derzeit nur für wenige Bereiche für erforderlich.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir werden dafür von einigen in der politischen Arena gescholten, dass wir in unserem Antrag den Wert von 420 Euro als Regelsatzgröße für alleinstehende Erwachsene bereits jetzt benennen. Wir haben uns orientiert an Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Halten Sie denn eingedenk der von Ihnen genannten Besonderheiten und angesichts der Berechnungen von Herrn Martens vom DPWV, die Sie auch kennen, diese Größe von 420 Euro für gänzlich unplausibel oder gibt es gute Gründe, die dafür sprechen, dass zumindest als politischen Richtwert auch in den Raum zu setzen.

Sachverständige Dr. Becker: Die den 420 Euro zugrunde liegenden Berechnungen entsprechen dem, was das Bundesverfassungsgericht fordert. Das heißt natürlich nicht, dass das die einzige Möglichkeit ist, verfassungsgerechte Regelleistungen zu berechnen. Aber sie sind nachvollziehbar, sie sind konsistent, sie enthalten keine willkürlichen Abschläge. Wenn etwas herausgerechnet wird, wird es sachlich begründet, und es wird auf den besonderen Bildungsbedarf von Kindern eingegangen mit der Folge, dass bestimmte Aufwandsbeträge hineingerechnet werden, damit Kinder ausreichend Geld für Schulbücher und Lehr- und Lernmittel ha-

ben. Und es wurde eine pauschale Mindesteinkommensgrenze berücksichtigt - soweit ich mich erinnere -, die dieses Problem der verdeckten Armut behebt. Das heißt, die Herangehensweise ist meiner Ansicht nach methodisch sauber und nachvollziehbar.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmals an Frau Dr. Becker. In Ihrer Stellungnahme haben Sie einen interessanten Aspekt eingebracht, wenn es darum geht, eine unabhängige Kommission zu bilden, die Vorschläge für einen Regelsatz machen soll, und zwar über unseren Antrag und den der SPD hinausgehend führen Sie an, Betroffenenverbände oder auch Betroffene könnten ihre besondere Expertise einbringen. Haben Sie damit Erfahrungen gemacht, welche zusätzliche Expertise könnten diese einbringen?

Sachverständige Dr. Becker: Die Betroffenen einzubeziehen halte ich für sinnvoll insbesondere im Zusammenhang mit meiner Anregung, eine Kommission zu bilden, die sich sowohl mit der Herleitung der Regelsätze, als auch gleichzeitig mit der Überarbeitung von Härtefallregelungen und Öffnungsklauseln befasst. Beides hängt zusammen. Je mehr Öffnungsklauseln für Sonderbedarf vorgesehen sind, desto restriktiver kann möglicherweise der Regelsatz berechnet werden. Die Relevanz von Härtefällen und die Bedeutung von Öffnungsklauseln für einzelne Menschen können wir alleine gar nicht abschätzen. Da sollten auch die Betroffenenverbände gehört werden, die die Vielfalt der Probleme ganz anders im Auge haben als wir.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine ganz knappe Frage an die BA. Wir haben gerade gehört, eine Million Darlehensanträge. Halten Sie es unter dem Gesichtspunkt „Verwaltungsaufwand“ nicht auch für sinnvoll, Öffnungsklauseln ins SGB II einzuführen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Wenn ich eine knappe Antwort geben soll. Ich halte das für möglich, machbar und durchführbar.

Vorsitzende Kipping: Damit ist die Fragerunde der Fraktionen beendet und wir treten ein in die offene Runde. Für die offene Runde sind fünf Minuten vorgesehen. Ich würde versichern, wenn gewünscht ist, dass alle Fraktionen nochmals zu Wort kommen. Deswegen bitte immer die Frage auch nur an einen Sachverständigen zu richten. Herr Zimmer, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Zimmer (CDU/CSU): Eine Frage an Frau Prof. Lenze. Etwas verblüfft hat mich eben Ihr Plädoyer dafür, die Bildungsausgaben an der Mittelschicht und nicht an den unteren 20 Prozent zu orientieren. Gibt es dafür wissenschaftlich nachvollziehbare Begründungen, und wenn ja, welche sind das? Dann darüber hinaus, würde das nicht gerade dazu führen, die auch von Ihnen beklagte Substitution der Ausgaben, d. h., dass sich Kommunen und Länder aus Bildungsausgaben zunehmend zurückziehen, noch zusätzlich zu verstärken?

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Ich habe keine Kenntnisse von empirischen Untersuchungen, aber der gesunde Menschenverstand sagt mir, dass die 20 Prozent jeden Schülerjahrgangs, die wir mit so schlechten Leistungen entlassen, langfristig keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, größtenteils auch den untersten 20 Prozent der Bevölkerungsschicht entsprechen. Wenn wir uns an den Bildungsausgaben orientieren, die diese Bevölkerungsschichten ausgeben können, dann reproduzieren wir das Ganze noch einmal. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, wir wollen auf jeden

Fall, dass diese Kinder im Leistungsbezug langfristig eine reelle Chance haben, am Arbeitsleben teilzunehmen. Das kann man nicht machen, indem man sich bei den Bildungsausgaben an den Unterschichten orientiert. Das andere ist leider noch gar nicht angesprochen worden, und ich hoffe, dass im Gesetzgebungsprozess zum SGB II, der demnächst, bis Ende des Jahres über die Bühne laufen muss, eine Möglichkeit gefunden wird, wie sie auch durch die geplante Grundgesetzänderung durchaus möglich wäre, dass es nämlich eine Vereinbarung bzw. Zusammenarbeit dahingehend gäbe, dass Teile des vom Bund getragenen Sozialgeldes den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, um den Bedarf der Kinder nach Persönlichkeitsentwicklung und Schulmaterial vor Ort zu decken. Da sind wir mit unseren Überlegungen ganz am Anfang, aber da muss es hingehen und da sollte auch - das ist mein Appell - im Gesetzgebungsprozess nach Möglichkeiten gesucht werden.

Abgeordnete Kramme (SPD): Ich habe eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund, und zwar zu den Regelsatzanpassungen. Die sind auch kritisiert worden. Wir schlagen vor, um das Problem der Dynamisierung in den Griff zu bekommen, eine Verkürzung der EVS ab drei Jahren und die Heranziehung der jährlich laufenden Wirtschaftsrechnung des Statistischen Bundesamtes. Meinen Sie, dass das ausreichend wäre, oder haben Sie alternative Vorschläge?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben in unserer Stellungnahme angeregt, auf die Preisentwicklung der regelsatzrelevanten Güter abzustellen. Das ist etwas anderes als die Wirtschaftsrechnungen oder auch die EVS. Aber es gibt einen Zusammenhang, auch die EVS oder die Wirtschaftsrechnungen sind abhängig, wie sich die Preise entwickeln. Wir halten den Aufwand, die EVS-Auswertungen von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, für zu groß und schlagen pragmatisch vor, an der Stelle auf die Preisentwicklung der regelsatzrelevanten Güter abzustellen.

Abgeordnete Gruß (FDP): Nochmals dem Deutschen Verein die Chance, meine Frage von vorhin zu beantworten. Es ging um die sonstige Bildung der Kinder, warum notwendig und wie möglich?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich will nochmals vorwegschicken: Wir tun manchmal so, als gäbe es das teilweise vor Ort nicht! Es ist aber nicht, dass es nicht schon vor Ort entsprechende Angebote für Kinder aus prekären Familienverhältnissen gäbe. Das Problem ist nur, dass es sie nicht überall gibt und die Finanzkraft der Kommunen sehr unterschiedlich ist. Das heißt, es gäbe durchaus viele Leistungen im Bereich Sport, Kultur, was hier angesprochen wurde, was im kommunalen Raum vorgehalten werden könnte, aber das bekommen Sie natürlich so lange nicht hin, wie Sie 80 Prozent der Kommunen unter Haushaltssicherungskonzept haben. Das heißt: Die Finanzen der Kommunen aufstocken, damit sie handeln können, und dann gibt es die ergänzende Leistung.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Prof. Dr. Lenze. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Unverfügbarkeit des sozialen Grundrechts auf ein soziokulturelles Existenzminimum betont. Was sollten aus Ihrer Sicht die Auswirkungen auf die bestehenden Sanktionsregeln und Praktiken sein? Anders gefragt: Lässt sich im Lichte des Urteils ein massiver oder kompletter Leistungsentzug noch verfassungsrechtlich legitimieren? Der Bundesverwaltungsgerichtsrichter Prof. Berlitz hatte in einem Artikel der sozialen Sicherheit auch gefordert, die

Sonderregelungen für unter 25jährige zum Beispiel aufzuheben.

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Grundsätzlich gibt es natürlich Mitwirkungsrechte der Leistungsempfänger. Das gibt es nach wie vor. Aber es wäre durchaus denkbar, dass ein Runtersanktionieren der Leistung auf Null nicht mehr möglich ist, sondern dass allein der soziokulturelle Teil herausgerechnet wird, dass man den kürzen kann, aber dann nicht mehr. Das wäre eine mögliche Konsequenz dieses Urteils.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Frau Dr. Lenze. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil gesagt, die Regelsätze seien jetzt nicht evident unzureichend, woraus eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen den Schluss zieht, sie seien aber doch zureichend. Können Sie als Juristin nochmals den Begriff nicht evident unzureichend genau erklären?

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Das kann man ganz einfach aufklären. Das Gericht hat gesagt, solange kein transparentes Verfahren vorliegt, können wir gar nicht prüfen. Und solange das nicht vorliegt, ist die Regelung verfassungswidrig. Solange können Sie auch nicht feststellen, ob

die Leistung evident unzureichend oder zureichend ist. Das kann man erst machen, wenn ein transparentes Verfahren vorliegt. Das ist ein sehr strenger Verfahrensanspruch, der zukünftig auf dem Regelsatzverfahren liegen wird. Das darf man nicht unterschätzen. Das ist für mich der radikalste Satz des Urteils. Solange keine transparente Regelung vorliegt, die der demokratische Gesetzgeber erlassen hat, solange können wir nicht prüfen und solange ist die Regelung verfassungswidrig.

Vorsitzende Kipping: Ich bedanke mich ganz herzlich. Damit sind wir fast punktgenau gelandet und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Wir werden das Thema im Ausschuss am Mittwoch weiter behandeln, zumindest die beiden vorliegenden Anträge, aber ich glaube, die Grundfragen werden uns erhalten bleiben. Danke, dass Sie da waren. Ich bitte die Obleute von allen Fraktionen und Herrn Straubinger, den stellvertretenden Ausschuss-Vorsitzenden nochmals, ganz kurz zu mir zu kommen. Wir müssen uns über den Zeitpunkt der nächsten Obleute-Runde verständigen, weil es bereits in dieser Woche wieder Verschiebungen gibt.

Sitzungsende 15.03 Uhr

Sprechregister

- Bastians-Osthaus, Dr. Uda (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 239
Becker, Dr. Irene 236, 240, 241
Birkwald, Matthias W. 239, 242
Engels, Dr. Dietrich (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH) 235
Gruß, Miriam 239, 242
Heil, Mechthild 236
Hesse, Werner (Der Paritätische Gesamtverband) 235, 239, 240
Hilgers, Heinz (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.) 237, 238
Hiller-Ohm, Gabriele 237, 238
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) 236
Kalbitz, Andreas (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.) 235
Kipping, Katja 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 242
Kramme, Anette 236, 238, 241
Krüger-Leißner, Angelika 237
Kurth, Markus 240, 241, 242
Lenze, Prof. Dr. Anne 237, 242
Lenze, Professor Dr. Anne 241, 242
Linnemann, Carsten 234
Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) 236, 237, 238, 239, 242
Mast, Katja 237
Schiewerling, Karl 234, 236
Schneider, Dr. Hilmar 238
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 235, 236, 241
Straubinger, Max 235
Stuckemeier, Anette (Statisches Bundesamt) 234, 237
Vogel, Johannes 239
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 235
Zimmer, Dr. Matthias 236, 241